

**Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)
Anhörung vom 7. Dezember 2015 – 18. März 2016**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung Firma / Organisation / Amt : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge

Telefon : 061 267 86 39

E-Mail : antonios.haniotis@bs.ch

Datum : 15. März 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Zeile einfügen: Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren, Control C für Kopieren, Control V für Einfügen
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **18. März 2016** an folgende E-Mail-Adresse:
Corinne.Erne@bag.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Vorlage der totalrevidierten VORA zu und befürwortet, dass der Risikoausgleich unter den Krankenversicherern mit dem zusätzlichen Morbiditätsindikator pharmazeutischer Kostengruppen (PCG) einer weiteren Verfeinerung im Sinne des Gesetzgebers zugeführt wird.

Wir begrüßen auch die vorgesehene neue Regelung, dass die Daten zu den Indikatoren der Morbidität der Versicherten aus dem Vorjahr auch bei Kassenwechslern nicht verloren gehen, sondern bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG vollständig in die Berechnung des Risikoausgleichs einfließen, womit chronisch kranke Wechsler mit Aufenthalten in einem Spital oder Pflegeheim, PCG oder hohen Arzneimittelkosten für den neuen Versicherten attraktiver werden.

Den Erläuterungen zur Vorlage können wir allerdings nicht entnehmen, wieweit dieser neue Indikator der PCG die Erklärungskraft der Risikoausgleichsformel erhöhen wird. Bei der letzten VORA-Revision mit Einführung eines Indikators Arzneimittelkosten wurde ausgeführt, dass sich die Erklärungskraft durch den neuen Indikator "Arzneimittelkosten" von 17 Prozent auf 28 Prozent erhöhen werde. Es wäre interessant zu erfahren, in welchem Ausmass eine Verminderung der Risikoselektionsmöglichkeiten mit der Einführung des PCG-Indikators erwartet wird.

Ebenfalls vermischen wir in den Erläuterungen Angaben darüber, welchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die neuen Anforderungen an die Datenlieferungen der Versicherer in den Risikoausgleich nach sich ziehen. Die Umstellung von der Lieferung gruppierter Daten auf pseudonymisierte Individualdaten aller dem Risikoausgleich unterstellten Versicherten hat möglicherweise eine erhebliche Tragweite, die sich in den Verwaltungskosten der Versicherer bemerkbar machen könnte.

1.1 Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt

1.2 Allgemeine Bemerkung zu Abschnitt

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)